

19.08.2016

## Kleine Anfrage 5053

der Abgeordneten André Kuper und Peter Preuß CDU

### **Welche Verwaltungskosten entstehen den Kommunen tatsächlich durch die elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge?**

NRW hatte im August 2015 die Voraussetzungen für die Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende mit einer Rahmenvereinbarung des Landes mit den Krankenkassen geschaffen. Am 28. August 2015 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen die entsprechende „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein Westfalen“ veröffentlicht.

Durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sollte den nach § 4 AsylbLG leistungsberechtigten Personen der vereinfachte Zugang zum Gesundheitssystem und den Kommunen eine wirtschaftlichere Abwicklung bei gleichzeitiger Entlastung von Verwaltungsaufgaben ermöglicht werden.

Als erstes starteten zum 1. Januar 2016 die Städte Alsdorf, Bonn, Bochum, Gevelsberg, Monheim und Mülheim mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge. Nach Mitteilung des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums von Ende Januar 2016 hätten sich mittlerweile 19 Kommunen in Nordrhein-Westfalen „ganz offiziell“ für die elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge entschieden. Der Städte- und Gemeindebund kam zwischenzeitlich zu der Bewertung, dass es kaum Akzeptanz in den Kommunen gebe. Auch das Gesundheitsministerium erklärte, dass bisher im ersten Schritt nur relativ wenige Kommunen der Rahmenvereinbarung beigetreten seien.

Insbesondere werden seitens der Kommunen die Verwaltungspauschalen kritisiert, die die Kommunen pro Flüchtling an die Krankenkasse zahlen muss: 8% der zu erstattenden Leistungen, mindestens jedoch 10 Euro pro Kopf und Monat

Dabei verwies das Ministerium immer wieder auf eine in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zeitnahe Evaluation der Verwaltungskostenpauschale nach Abrechnung

Datum des Originals: 17.08.2016/Ausgegeben: 19.08.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

von zwei Quartalen vereinbart. Ziel sollte es sein, eine angemessene Erstattung der Verwaltungskosten zu erreichen, die die GKV nicht belastet, aber auch nicht zu einer Überkompensation führt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Kommunen sind aktuell der Rahmenvereinbarung zur Gesundheitskarte für Asylsuchende beigetreten?
2. Welche Verwaltungskosten fielen bislang in den teilnehmenden Kommunen mit der elektronischen Gesundheitskarte monatlich/pro Quartal an?
3. In wie vielen Fällen wurden von den Kommunen jeweils der pauschale Mindestbetrag von 10 Euro pro Kopf und Monat Verwaltungspauschale geleistet?
4. In welcher Höhe mussten betroffene Kommunen jeweils mit 8 % der zu erstattenden Leistungen die Verwaltungspauschale zahlen?
5. Mit welchem konkreten Zeitplan und welchem konkreten Verfahren wird die Evaluation der Verwaltungspauschale durchgeführt?

André Kuper  
Peter Preuß